

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Neufassung  
der Einschreibungsordnung  
der Rheinischen Friedrich-  
Wilhelms-Universität Bonn

vom 20. Dezember 2006

**Neufassung der Einschreibungsordnung  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 20. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 14. März 2000 (GV. NRW 2000 S. 190), zuletzt geändert durch das Hochschulfreiheitsgesetz vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Voraussetzung der Einschreibung
§ 3	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
§ 4	Verfahren
§ 5	Versagung der Einschreibung
§ 6	Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
§ 7	Exmatrikulation
§ 8	Rückmeldung
§ 9	Beurlaubung
§ 10	Studiengangwechsel
§ 11	Zweithörer
§ 12	Gasthörer
§ 13	In-Kraft-Treten

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Aufnahme von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule mit den daraus folgenden, in der Verfassung der Universität sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind einzuschreiben, wenn sie die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweisen und kein Einschreibungshindernis vorliegt.

- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Bewerber, die einen einschlägigen Hochschulabschluß mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweisen, können auf Vorschlag des Dekans zur Durchführung von promotionsvorbereitenden Studien in den Promotionsfächern im Sinne des § 67 Abs. 4 b) HG eingeschrieben werden. Promotionsvorbereitende Studien in diesem Sinne gelten als Studiengang. Diese Einschreibung begründet eine Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1 der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Studienbewerberinnen und Studienbewerber können gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Wird zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.
- (4) Mit der Einschreibung wählt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Fachbereich, dem sie oder er angehören will. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Entsprechendes gilt für die Ausübung des Wahlrechts in einer Fachschaft.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
- a) wenn der gewählte Studiengang an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nur teilweise angeboten wird,
  - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
  - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist oder
  - d) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist,

- e) wenn die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist und die oder der Studierende diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
  - f) wenn der Bewerber gemäß § 3 Absatz 2 einen Sprachkurs besucht.
- (6) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860). Im einzelnen werden von den Studierenden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, Angaben zur Krankenversicherung, Höhe der eingezahlten Beiträge sowie von Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen, Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung, berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Praxissemester und Semester an Studienkollegs, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zur Fakultät, Hörerstatus, Angaben über die bisher besuchten Hochschulen, abgelegte Abschlußprüfungen, Urlaubssemester, Zeiten über Studien im Ausland, Angaben zur Abgabepflicht sowie zu Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabebefreiung oder –erlass von Studienbeiträgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung, sowie das Datum der Einschreibung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Darüber hinaus kann die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn auf freiwilliger Basis Daten erheben (z.B. Telefonnummer, Email-Adresse).
- (7) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben benötigt wird, auf begründete Anfrage insbesondere an
- a) Prüfungsämter- und –ausschüsse zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind; dazu gehören auch öffentliche Stellen, wie staatliche Prüfungsämter. Diese haben auf Anforderung diejenigen Daten der Studierenden zu übermitteln, die die Hochschule oder die NRW-Bank zur

- rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen;
- b) Institute, Seminare, Kliniken und Medizinische Zentren zur Aktualisierung vorhandener Daten von Studierenden;
  - c) Fakultäten zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen;
  - d) die Universitäts- und Landesbibliothek zur Durchführung des Ausleihverfahrens;
  - e) das Hochschulrechenzentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigung zum Hochschuldatennetz;
  - f) die zur Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Universität;
  - g) das Statistische Landesamt NRW.

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 252) bleibt unberührt.

## **§ 2 Voraussetzung der Einschreibung**

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Soweit Prüfungsordnungen dies bestimmen, setzt der Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abschließt, einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss voraus.
- (3) Der Nachweis einer studiengangsbezogenen besonderen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit die Prüfungsordnung dies bestimmt.
- (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin

oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.

- (5) § 49 Abs. 4 HG bleibt unberührt.
- (6) Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt neben der Qualifikation nach Absatz 1 bis 4 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraus.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 oder 4 können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 11 HG eingeschrieben werden. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (8) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.
- (9) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 HG werden während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

### **§ 3 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

- (1) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes Zeugnisse der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife erworben haben, soweit diese den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder bilateralen Vereinbarungen des Landes mit einem anderen Land entsprechen. Dazu gehören nicht Inhaber von Reife- und Abiturzeugnissen deutscher Auslandsschulen oder ausländischer Schulen, die eine deutsche allgemeine Hochschulreife nach den gesetzlichen Bestimmungen verleihen. Sie können, soweit keine

Einschreibungshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem Einschreibungsverfahren wird ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet, das zur Überprüfung der für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation dient.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und die den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht erbracht haben und einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben. Sprachkurse für den Hochschulzugang, die eine Einschreibung als Studierende ermöglichen, werden für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ausschließlich vom Verein ProIntegration durchgeführt und sind gebührenpflichtig. Die Bewerbung für den Sprachkurs erfolgt in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung für das Fachstudium. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung für einen Studiengang erworben. Die Hochschule erhebt von den Besucherinnen und Besuchern des Sprachkurses folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Heimat- und Semesteranschrift sowie die Anmeldung zum Sprachkurs.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studienkolleg an der Universität Bonn besuchen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung als Studierende eingeschrieben. Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Ordnung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerber, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen.

## § 4 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist an den Rektor innerhalb der von ihm festgesetzten Einschreibungsfrist persönlich im Studentensekretariat der Universität zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung eine Bewerbungsfrist festgesetzt. Der Zulassungsantrag muß innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen (Ausschlußfrist). Für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden die Einschreibungsfristen im Zulassungsbescheid festgesetzt.
- (2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
  - 1.) der ausgefüllte Antrag mit den Angaben gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2.
  - 2.) die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 3 die für den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original. Sofern die Studienordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsieht, ist mit dem Antrag auf Immatrikulation auch eine Bescheinigung über die Eignungsfeststellung vorzulegen. Diese ist durch die für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständige Stelle auszustellen.
  - 3.) Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit

ausländischer Zeugnisse nach dem Haager Übereinkommen durch Apostille oder Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,

- 4.) in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
- 5.) in weiterbildenden Masterstudiengängen ist ein Nachweis über einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluß sowie über die einschlägige Berufserfahrung vorzulegen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- 6.) der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und ggf. des Studienbuches, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
- 7.) ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter bzw. das Zeugnis über eine Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG,
- 8.) der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren nach der Studienbeitrags und Gebührensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie den Beitragssatzungen der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und des Studentenwerks Bonn,
- 9.) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen und Leistungsnachweise, die in Studien- und / oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht bestanden wurden,
- 10.) ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören bzw. in welcher Fachschaft er sein Wahlrecht ausüben will,
- 11.) der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
- 12.) eine Bescheinigung über die Erfüllung oder Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten zum Vorlesungsbeginn,

- 13.) der gültige Personalausweis oder Paß,
- 14.) bei Beantragung eines Studienbeitragsdarlehns der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Darlehnsantrag.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für jeden Studiengang unter Angabe der Hochschul- und Fachsemester. Fachsemester sind alle an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für ein Studienfach verbrachten Semester ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gelten auch an anderen Hochschulen, an ausländischen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern studierte Semester, soweit sie durch die zuständige Stelle angerechnet worden sind. Hochschulsemester sind alle an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes studierten Semester einschließlich der Urlaubssemester.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der Qualifikation nach § 2, die über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können diese in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird durch das zuständige Prüfungsgremium ein Bescheid ausgestellt. Auf Grundlage dieses Bescheides erfolgt dann die Einschreibung in einen entsprechenden Abschnitt des Studienganges.
- (5) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann der Antrag auf Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn das Fristversäumnis durch einen wichtigen Grund schriftlich entschuldigt und ein Nachweis hierüber erbracht wird. Mit dem Antrag auf verspätete Einschreibung oder Rückmeldung ist die nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit mit Ausnahme der Einschreibung von Promovenden nicht mehr zulässig.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber erbringen.

- (7) Sofern die Fakultät die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

### **§ 5 Versagung der Einschreibung**

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 zu versagen,
- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
  - b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
  - c) wenn der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule (als Ersthörer) immatrikuliert ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
  - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
  - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
  - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig. Dem Allgemeinen Studentenausschuß ist in diesem Fall vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:
  - a) die Änderung des Namens und der Anschrift,
  - b) den Verlust des Studentenausweises,
  - c) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist.
  
- (2) Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie Abgabenermäßigungen oder einen Abgabenerlass nach § 8 Abs. 1- 4 StBAG betreffen.

## **§ 7 Exmatrikulation**

- (1) Auf Antrag sind Studierende zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren.
  
- (2) Die Exmatrikulation ist von Amts wegen vorzunehmen, wenn
  - a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde;
  - b) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann;
  - c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
  
- (3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es bestünde noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang. In einem Studiengang, der mit einem Diplomgrad, Magistergrad oder einem Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 S. 3 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) abschließt, begründet die Möglichkeit der Verbesserung der Fachnote das Weiterbestehen der Einschreibung.
  
- (4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
  - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,

- b) sie das Studium, ohne beurlaubt zu sein, nachweislich nicht aufnehmen, oder die Rückmeldung oder eine Beurlaubung nicht beantragen,
  - c) ein mehrfacher oder ein anderer schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Abs.5 S. 6 HG gegeben ist;
  - d) sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten, Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich. Vor der Entscheidung ist dem Allgemeinen Studierendenausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 ist mit dem Exmatrikulationsformular des Studentensekretariats zu stellen. Ist zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Rückmeldung zum Folgesemester bereits erfolgt, ist der Semesterbogen des Folgesemesters zusammen mit dem Exmatrikulationsantrag einzureichen.
- (6) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierender an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil eine Rückmeldung nicht beantragt wurde, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die Einschreibung oder Rückmeldung letztmalig erfolgt war.

## **§ 8 Rückmeldung**

- (1) Wer eingeschrieben ist und das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in demselben Studiengang fortsetzen will, muß sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte und vollständige Überweisung der durch Satzungen der Studierendenschaft und des Studentenwerks Bonn sowie der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Universität vorgesehenen Gebühren und Beiträge auf das angegebene Konto der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Das Rückmeldeverfahren und die durch den Rektor hierfür festgelegten Fristen werden auf dem Semesterbogen für das laufende Studiensemester beschrieben. Die Universität kann verlangen, daß Zahlungen nachgewiesen werden.

- (3) Studierende erhalten Studienbescheinigungen und Studentenausweis nach ordnungsgemäßer Rückmeldung. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausgeübt werden sollen.

## **§ 9 Beurlaubung**

- (1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die
  1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen oder die einen studienförderlichen Auslandsaufenthalt anstreben,
  2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
  3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen im Antragssemester verhindert,
  4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
  5. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in grader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
  6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung von minderjährigen Kindern die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
  7. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen. Als wichtige Gründe werden regelmäßig nur angesehen die erforderliche Mitarbeit im elterlichen Betrieb, eine Tätigkeit in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft und der Studentenwerke und als Vorsitzender, Stellvertreter oder Kassenwart der Fachschaften sowie Abwesenheit im Interesse der Hochschule. Beurlaubungen aus wirtschaftlichen Gründen stellen keinen wichtigen Grund dar und sind daher ausgeschlossen.

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist zulässig, sofern erneut ein Beurlaubungsgrund nachgewiesen wird. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6, kann pro Antragstellung die Beurlaubung unmittelbar im Umfang von bis zu drei Semestern bewilligt werden, wenn die erforderlichen Nachweise bereits für alle Antragssemester vorgelegt werden können.

Insgesamt können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden Urlaubssemester angerechnet, die an anderen deutschen Hochschulen gewährt wurden.

- (2) Beurlaubte Studierende, die als Ersthörer an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge für ein Auslands- oder Praxissemester selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.
- (3) Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist zu beantragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Eine nachträgliche Beurlaubung kann längstens bis zum 15. Mai für ein Sommersemester und bis zum 15. November für ein Wintersemester beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem Beurlaubungsformular des Studentensekretariates zu stellen. Beizufügen sind folgende Nachweise:
  - Zu Abs. 1 Nr. 1: Bescheinigung des Fachbereiches über die Studienfortsetzung und Studienförderlichkeit des Auslandsstudiums bzw. Auslandsaufenthaltes oder Kopie einer Stipendienzusage
  - Zu Abs. 1 Nr. 2: Kopie des Praktikantenvertrages in Verbindung mit einer Bescheinigung des Fachbereiches über die Studienförderlichkeit des Praktikums oder Bestätigung des Praktikantenamtes.
  - Zu Abs. 1 Nr. 3: Ärztliches Attest, in dem die Beurlaubung empfohlen wird, weil aufgrund der Erkrankung keine Lehrveranstaltungen besucht werden können und die Erkrankung die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert.
  - Zu Abs. 1 Nr. 4: Einberufungsbescheid oder Dienstzeitbescheinigung.
  - Zu Abs. 1 Nr. 5: Schriftliche Erklärung und Pflegeeinstufungsbescheid des zu pflegenden oder versorgenden Angehörigen oder ärztliches Attest.

Zu Abs. 1 Nr. 6: Bei Schwangerschaft Auszug aus dem Mutterpaß oder ärztliches Attest; bei Kinderbetreuung ist eine Kopie der Geburtsurkunde einzureichen.

Zu Abs. 1 Nr. 7: Schriftliche Begründung und geeigneter Nachweis.

- (5) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren zu entrichten. Erfolgt die Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist ohne zuvor fristgerechte Vornahme der Rückmeldung, sind die nach § 2 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 8 der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

## **§ 10 Studiengangwechsel**

Der Wechsel eines Studienganges ist im Studentensekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn grundsätzlich in der Rückmeldefrist vor Überweisung der fälligen Beiträge zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule. Nach bereits erfolgter Rückmeldung kann der Studiengangwechsel spätestens bis zum Ende der Einschreibungsfrist erfolgen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn entsprechend.

## **§ 11 Zweithörer**

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann unter den in § 59 Abs. 2 und 3 HG genannten Voraussetzungen die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern beschränken. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 möglich. Die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges ist nur zulässig,

wenn die Ersteinschreibung an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen nachgewiesen wird. Die Universität kann vor Erteilung der Zulassung den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen an unterschiedlichen Standorten durch gutachterliche Stellungnahmen der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Dekane verlangen.

- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 11 Abs. 2 finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekanntgegebenen Frist mit dem im Studentensekretariat erhältlichen Formblatt zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule einzureichen. Der Zweithölerin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen bzw. für einen Studiengang ausgestellt.
- (4) Mit der Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Semesteranschrift. Wird die Zulassung für einen Studiengang erteilt, werden darüber hinaus erhoben: Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Studienform, Studiengang mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Ersthochschule in der BRD, Erstsemester in der BRD, Anzahl der Hochschul- und Urlaubssemester, Angaben zum angestrebten Abschluß an der Ersthochschule mit Studienfächern, bereits abgelegte Vorexamen und Abschlußprüfungen an Hochschulen.

## **§ 12 Gasthörer**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung entscheidet der verantwortliche Hochschullehrer. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

- (2) Für die Zulassung ist eine Gasthörergebühr nach der jeweils gültigen Fassung der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu zahlen.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 3 sinngemäß. Von ihnen werden die folgenden personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift am ständigen Wohnsitz, ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf.
- (4) Von Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (5) Besondere Gasthörerinnen und Gasthörer sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltungen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Einschreibungsordnung tritt am 2. Januar 2007 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Einschreibungsordnung tritt die Einschreibungsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Juni 1985 (GABl. NW. S. 509) in der Fassung vom 23. April 1993 (GABl. NW II S. 186) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entschließung der Rektorats vom 6. Dezember 2006 und des Beschlusses des Senats vom 14. Dezember 2006.

Bonn, den 20. Dezember 2006

M. Winiger

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. M. Winiger